

Haushaltssatzung

der
Gemeinde Hohenstein
Landkreis Nordhausen
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Hohenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

2.692.650 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

1.439.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde Hohenstein werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

300 v.H.
400 v.H.
395 v.H.

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
für die Grundstücke (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Entsprechend § 58 ThürKO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Gemeinderat zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenze wird bei 4.000,00 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bis zu dieser Grenze entscheidet der Bürgermeister.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Hohenstein, den 08.12.2020




Gerbothe
Bürgermeister

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 76 - 09/2020 und Beschluss Nr. 77 – 09/2020 vom 26.11.2020 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsinweis, Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung angezeigt, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigenbestätigung, Würdigung und Genehmigung der Haushaltssatzung und –plan 2020 der Gemeinde Hohenstein; Beschluss Nr. 76 - 09/2020 und Beschluss Nr. 77 - 09/2020 vom 26.11.2020

Die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Hohenstein mit allen Anlagen wurde mit Schreiben vom 30.11.2020 durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen gewürdigt und der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt. Die Haushaltssatzung 2021 und ihre Anlagen enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Rechtsaufsichtliche Würdigung

Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sind jeweils in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

im Verwaltungshaushalt 2.692.650 €
im Vermögenshaushalt 1.439.100 €.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, sowie Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

Die Steuerhebesätze für das Jahr 2021 wurden gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 400 T€ festgesetzt. Der Höchstbetrag des Kassenkredites bedarf keiner Genehmigung, da er entsprechend § 65 Abs. 2 ThürKO ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen nicht überschreitet.

In § 6 der Haushaltssatzung wurde festgesetzt, dass entsprechend § 58 ThürKO überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig sind, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Gemeinderat zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenze wird im Einzelfall bei 4 T€ festgesetzt. Bis zu dieser Grenze darf der Bürgermeister entscheiden.

Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen i. H. v. 12.300 € werden dem Vermögenshaushalt zugeführt. (§ 22 Abs. 1 ThürGemHV). Die ordentliche Tilgung beträgt 11.300 €. Danach wird die gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV geforderte Pflichtzuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt erreicht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2021 wird von der Gemeinde in der Übersicht zur Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit ausgewiesen.

Dem voraussichtlichen Bestand der allgemeinen Rücklage zum Beginn des Haushaltsjahres i.H.v. 747.878,42€ wird ein Betrag i. H. v. 295.050 € entnommen werden. Der gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV erforderliche Mindestbestand von 54.745,87 € als Pflichtrücklage wäre demnach vorhanden.

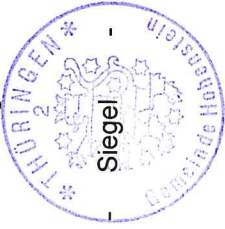
Der Stellenplan ist als Anlage zum Haushaltsplan enthalten. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr werden nicht ausgewiesen.

Finanzplan: Der als Anlage zur Haushaltssatzung zugehörige Finanzplan wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 77 – 09/2020 in seiner Sitzung am 26.11.2020 beschlossen. Er wurde gem. § 24 ThürGemHV mit dem entsprechenden Investitionsprogramm untersetzt.

Im Auftrag, gez. Hatzky, Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen

Die Haushaltssatzung und –plan 2020 mit allen Anlagen liegen bei der Verwaltung der Gemeinde Hohenstein, Ernst – Thälmann – Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg, Zimmer 8 vom 23.12.2020 bis einschließlich 14.01.2021 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus werden die Unterlagen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemeinde Hohenstein, den 08.12.2020



Gerbothe
Bürgermeister